

Rund um das Testament

Referenten:

Dr. Ulrike Tremel Rechtsanwältin
Fachanwältin für Erbrecht
Sachverständige für Grundstücksbewertung

Emil Haubner Steuerberater
Rechtsbeistand
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (DVEV)
Stiftungsberater (DSA)

Anwaltskanzlei Dr. TREMEL
Fachanwältin für Erbrecht
Sachverständige für Grundstücksbewertung

Orleansstraße 6, 81669 München

Telefon: 089/44119935, Fax: 089/44119936

E-Mail: kontakt@ra-dr-tremel.de; www.ra-dr-tremel.de

Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater

Orleansstraße 6, 81669 München

Telefon: 089/41129777; Fax: 089/41129704

E-Mail: kanzlei@haubner-stb.de; www.haubner-stb.de

Inhaltsverzeichnis

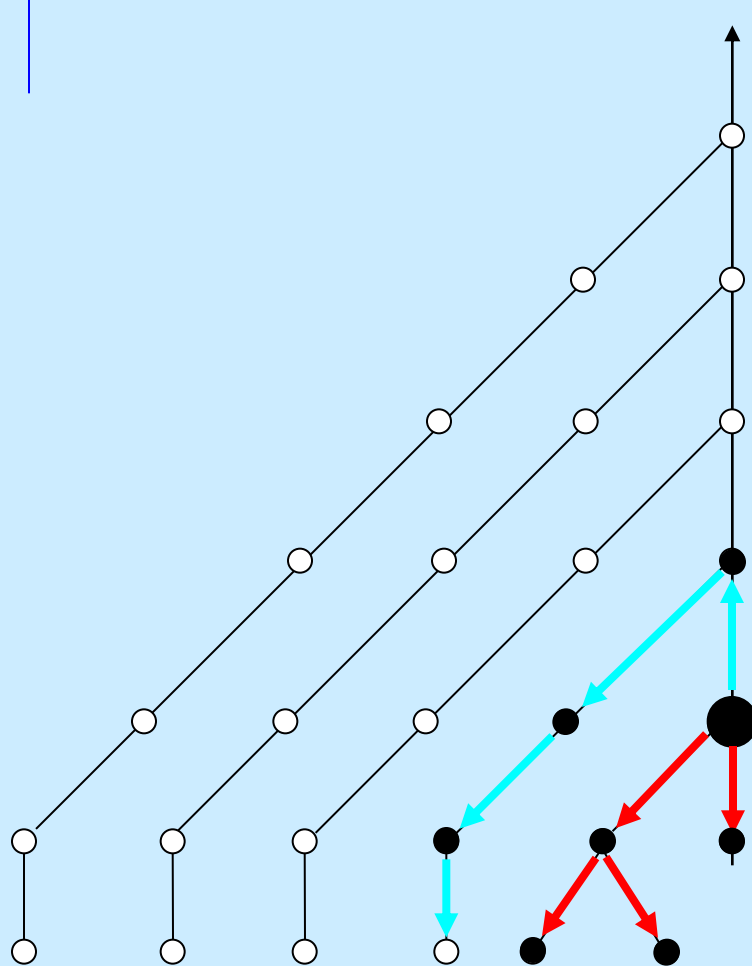
1. Gesetzliche Erbfolge und Testament
2. Form des Testaments
3. Enterbung und Pflichtteilsrecht
4. Berliner Testament
5. Vorerbe / Nacherbe
6. Erbschaftsteuer
7. Testamentsvollstreckung
8. Empfehlungen zum guten Schluss

I. Das Testament

Realität

- Ohne Testament tritt die gesetzliche Erbfolge ein.
- 20 % der Bevölkerung haben ein Testament, aber nur 4 % ein richtiges.
- Streit entsteht oft schon zu Lebzeiten.
- Die Absicherung des Ehepartners und der Kinder untereinander ist nicht geregelt.
- Aus Streit wird Feindschaft. Gerichtliche Verfahren führen oftmals nicht zu einer Beendigung dieser Streitigkeiten.

Gesetzliche Erbfolge nach Ordnungen



USW.

5. Ordnung: Ur-Ur-Großeltern und Abkömmlinge

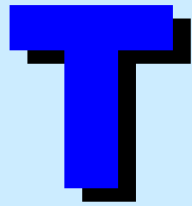
4. Ordnung: Ur-Großeltern und Abkömmlinge

3. Ordnung: Großeltern und Abkömmlinge

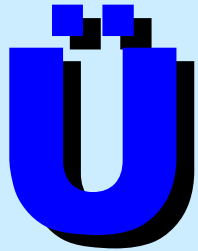
2. Ordnung: Eltern und deren Abkömmlinge neben dem Ehepartner

Erblasser †

1. Ordnung: Abkömmlinge des Erblassers neben dem Ehepartner



= Testament



= Übergabevertrag



= Vollmacht

Schenken, vererben, vorsorgen

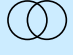
- **Vererben** = **Testament**
- **Verschenken** = **Übergabe**
- **Vorsorgen** = **Vorsorgevollmacht**
+ Patientenverfügung

Katastrophale Folgen in prominenten Erbfällen ohne Testament

- **Howard Hughes** (Multimilliardär):
30 Prozesse um das Erbe
10 Prozesse wegen der Erbschaftsteuer
- **Pablo Picasso** (künstlerisches Genie):
Streit um das Lebenswerk, unklare Familienverhältnisse
- **Abraham Lincoln** (Rechtsanwalt):
jahrelanger Erbenstreit

Nach: Hans Flick, Prominente Testamente, Frankfurt, 2005

Fall: Urlaubsfahrt in den Tod

Vater  Mutter
Eltern – Vermögen
(† 01.08.)



Tochter Maria
(† 02.08.)




(25.07.)

Tanja
(† 03.08.)

Wo landet das
Elternvermögen ?

Victor



gesetzliche Erbfolge = entsetzliche Erbfolge!

II. Form des Testaments

Privatschriftliche **oder** notarielle letztwillige Verfügung?

- Das **handschriftliche** Testament ist i.d.R. ausreichend, ...

... sofern der Inhalt präzise ist.

- Das **notarielle** Testament ist u.a. bei Auslandsbezug sinnvoll. Es erspart den Erbschein.

Formalien des privatschriftlichen Testaments:

- Der **gesamte** Text muss von **Hand** geschrieben sein.
- Ort, Datum, Vor- und Familienname sind **am Ende** hinzuzusetzen
- Der Testierende muss **geschäftsfähig** sein.

Einzeltestament oder gemeinschaftliches Testament ?

- Jeder, der über 18 Jahre alt und geschäftsfähig ist, darf ein Testament errichten. Es kann jederzeit widerrufen oder aufgehoben werden.
- Ehegatten können ein gemeinschaftliches Testament errichten, mit welchem sie die Erbfolge nach dem Letztversterbenden regeln können. Das Problem der **Bindungswirkung** nach dem Erstversterbenden wird oft nicht erkannt.

Bindungswirkung bei gemeinschaftlichen Testamenten:

- **Eingeschränkter Widerruf zu Lebzeiten** möglich:
 - **Notarielle** Beurkundung + **Zugang** beim anderen Ehegatten erforderlich
- **mit dem 1. Erbfall** tritt **Bindungswirkung** ein:
 - Widerruf nur noch bei Ausschlagung
 - Es sei denn: Testament enthält einen **Abänderungsvorbehalt**

Testament **oder** Erbvertrag?

- Das **Testament**: der „Normalfall“ einer letztwilligen Verfügung
- Ausnahmsweise ist ein **Erbvertrag** sinnvoll:
 - Absicherung einzelner Familienmitglieder
 - bei Paaren ohne Trauschein
 - bei der Unternehmensnachfolge

Aufbewahrung des Testaments

- an einem sicheren, aber **leicht auffindbaren** Ort, z.B. im Tresor
- zur Sicherheit bei unterschiedlichen Interessen: beim **Nachlassgericht hinterlegen!**
Die Kosten betragen z.B. bei einem Vermögenswert von 500.000 € einmalig 201,75 €.
- Seit 2012 gibt es ein **Zentrales Testamentsregister** in Berlin, wo alle hinterlegten und notariellen Testamente registriert werden.

Möglicher **Inhalt** einer letztwilligen Verfügung:

1. Persönliche Verhältnisse
2. Anordnung des deutschen Erbrechts
3. Einsetzung eines **Erben**
4. Einsetzung von Ersatzerben
5. Anordnung von Vermächtnissen
6. Teilungsanordnung
7. Vor- und Nacherbschaft
8. Auflage
9. Testamentsvollstreckung

III. Enterbung und Pflichtteilsrecht

Enterbung durch Testament

- Ein gesetzlicher Erbe wird im Testament von der Erbfolge ausgeschlossen.

Hieraus ergibt sich ein Pflichtteilsanspruch in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs gegen den Erben, z.B.:

Eheleute haben drei Kinder, setzen sich gegenseitig zu Alleinerben ein und nach dem Tod des Längerlebenden nur zwei Kinder zu gleichen Teilen:

1. Erbfall: jedes Kind hat einen PTA von $\frac{1}{12}$
2. Erbfall: enterbtes Kind hat PTA in Höhe von $\frac{1}{6}$

- Häufigste Fälle:
Berliner Testament, Patchworkfamilien, nichteheliche Kinder

Pflichtteilsrecht

- Die Rechtsprechung sagt: Das Pflichtteilsrecht ist die Mindestteilhabe am Erbe und darf nicht ausgehöhlt werden.
- Der PTA ist ein Anspruch in Geld, sofort fällig und ab Geltendmachung zu verzinsen.
- Wer ist pflichtteilsberechtigt?
 - Ehegatte
 - Kinder
 - Eltern

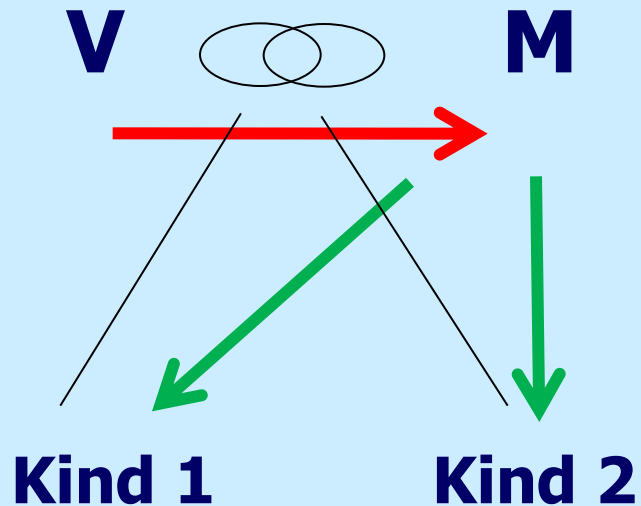
Achtung: Geschwister, Neffen, Nichten sind nicht pflichtteilsberechtigt!

IV. Berliner Testament

Was ist ein „Berliner Testament“?

- ☞ Die Ehegatten setzen sich gegenseitig als **Alleinerben** ein.
- ☞ Die gemeinsamen Kinder sind **Schlusserben** des Längstlebenden.
- ☞ Diese Vorgehensweise wird als sogenannte **Einheitslösung** bezeichnet, weil sich damit die beiden Vermögen der Ehegatten zu einer Einheit zusammenfügen.

Berliner Testament



1. Erbfall:

Substanz und Nutzen gehen an den überlebenden Ehegatten.
Die Kinder sind keine Erben.
Sie verlieren ihre Freibeträge.

2. Erbfall:

Erst jetzt erhalten die Kinder Substanz und Nutzen.
„Reichen“ ihre Freibeträge?

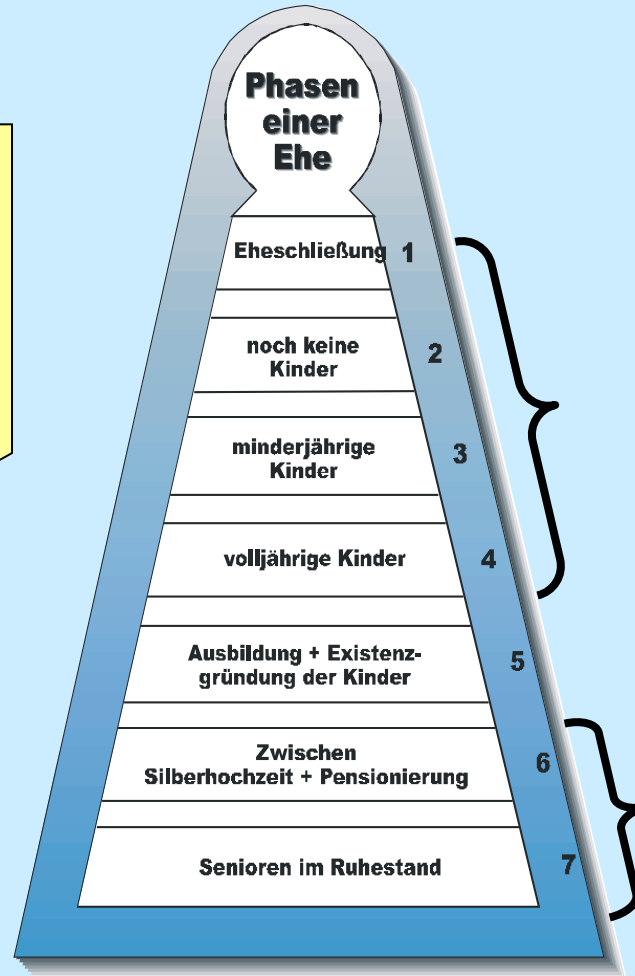
Nachteile des Berliner Testaments

- Die Kinder sind im ersten Erbfall enterbt und können ihren **Pflichtteil trotz Strafklausel** verlangen
- Da häufig der Großteil des Nachlasses aus Grundbesitz besteht, muss dieser **belastet oder verkauft** werden
- **Bindungswirkung:** bei schlechter Formulierung kann der Überlebende nicht neu testieren, egal was passiert
- **Steuernachteile** - Vermögen wird doppelt besteuert, Kinder verlieren Freibetrag nach dem Erstversterbenden

Mit klugen Modifizierungen kann es aber eine sinnvolle Regelung sein

Für jede Phase das richtige Testament

Den
Zeitfaktor
beachten!



Berliner
Testament

Nießbrauchs-
lösung

V. Vorerbe / Nacherbe

Berliner Testament

Ergibt die Auslegung der testamentarischen Regelung, dass eigentlich eine **Vor- und Nacherbschaft** von beiden Ehegatten gewollt war, so spricht man von einer **Trennungslösung**, die letztlich dazu führt, dass der überlebende Ehegatte nur die Erträge aus dem ererbten Vermögen für sich verbrauchen kann.

Vorerbe/Nacherbe



Nachlass

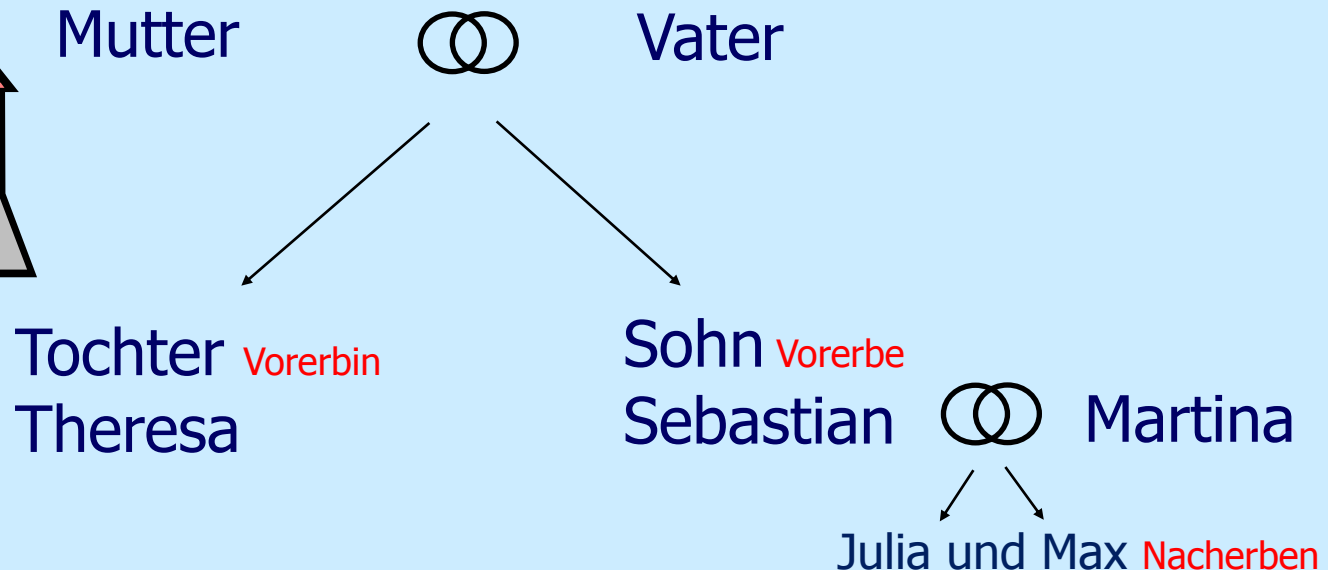
Vorerbe/Nacherbe

Der **Vorerbe** darf das Vermögen zu seinen Lebzeiten nicht verkaufen, belasten oder verschenken.

Der **befreite Vorerbe** wird nur mit dem Verbot belastet, das Vermögen nicht zu verschenken. Diese Befreiung muss sich aber entweder explizit aus dem Testamentsinhalt ergeben oder aber aus dem Willen des Erblassers.

Die Vorerbenstellung ist eine Beschränkung und wird daher von Amts wegen im Grundbuch eingetragen.

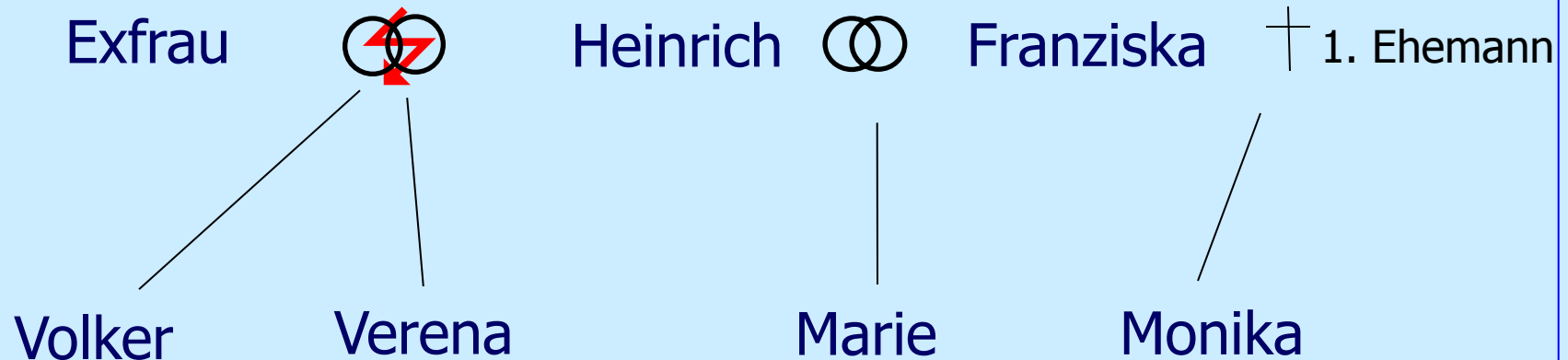
Vorerbe/Nacherbe



Regelungsziel der Einsetzung von Theresa und Sebastian als Vorerben bewirkt:

Unliebsame pflichtteilsberechtigte Personen (hier: die Schwiegertochter Martina) sollen vom Vermögen der Eltern ferngehalten werden.

Die typische Patchworkfamilie:



Ein Testament der beiden „neuen“ Eheleute ist sinnvoll und notwendig, um Volker und Verena am Nachlass des Vaters Heinrich und Monika am Nachlass der Mutter Franziska zu beteiligen!

VI. Die Erbschaftsteuer

Schenkung- und Erbschaftsteuer

- Schenkung- und Erbschaftsteuer sind identisch
- Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten unterliegt der Schenkungsteuer
- Vermögensübergang beim Tod unterliegt der Erbschaftsteuer
- Bewertung des Vermögens nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes bzw. des Erbschaftsteuergesetzes

Achtung:

↪ sehr oft Abweichung von den realen Werten

Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuerklassen		
	I	II	III
	Ehegatte, Kinder, Enkel	Nichte, Nefte, Geschwister	übrige Erwerber, Lebensgefährte
75.000	7 %	15 %	30 %
300.000	11 %	20 %	30 %
600.000	15 %	25 %	30 %
6.000.000	19 %	30 %	30 %
13.000.000	23 %	35 %	50 %
26.000.000	27 %	40 %	50 %
und darüber	30 %	43 %	50 %

Achtung: Lebensgefährte **Eingangssteuersatz 30 %!!**

Freibeträge

Ehegatten	500.000 €
Eingetragene Lebenspartner (gleichgeschlechtlich)	500.000 €
Versorgungsfreibetrag	
Ehegatte	256.000 €
Kinder	400.000 €
Kinder verstorbener Kinder	400.000 €
Enkelkinder	200.000 €
Urenkel	100.000 €
Neffe/Nichte	20.000 €
Lebensgefährte	20.000 €

Anders bei Schenkungen: es entsteht alle 10 Jahre ein neuer Freibetrag

Vererbung Einfamilienhaus



Ehemann



Ehefrau

Ehefrau erbschaftsteuerfrei wenn:

- ↪ Selbstnutzung durch Erblasser
- ↪ Unverzögliche Selbstnutzung
- ↪ 10 Jahre zu eigenen Wohnzwecken nutzen
- ↪ Unschädlich sind Pflegeheim, Tod
- ↪ Kein Zweitwohnsitz

Kind erbschaftsteuerfrei wenn:

- ↪ Selbstnutzung durch Erblasser
- ↪ Unverzögliche Selbstnutzung
- ↪ 10 Jahre zu eigenen Wohnzwecken nutzen
- ↪ Unschädlich sind Pflegeheim, Tod
- ↪ Kein Zweitwohnsitz
- ↪ Begrenzt auf 200 qm Wohnfläche (darüber): Steueranteil

Mehrere Kinder sind Erben?

Oma – Enkel = schädlich

VII. Testamentsvollstreckung

Testamentsvollstreckung als Arbeitsentlastung für die Erben

Die **Abwicklung des Nachlasses** ist

- komplex und zeitaufwendig
- rechtlich schwierig und deshalb mit Haftungsrisiken verbunden.

Ein **erfahrener** Testamentsvollstrecker

- entlastet, berät und unterstützt die Erben.

Testamentsvollstreckung als Friedensstiftung

Erbengemeinschaften

- müssen idR einstimmig handeln
- sind streitanfällig

Ein **neutraler** Testamentsvollstrecker kann

- konstruktive Vorschläge unterbreiten
- Streit unter den Hinterbliebenen schlichten.

Testamentsvollstreckung als Durchsetzung des Erblasserwillens

Der „**Geist**“ des Testaments wird verwirklicht:

- keine voreilige **Liquidierung** wertvoller Immobilien
- keine **Zerschlagung** eines Familienunternehmens
- **Auflagen** und **Vermächtnisse** werden auch wirklich erfüllt

Testamentsvollstreckung als Minderjährigenschutz

Eine Testamentsvollstreckung

- sichert das Vermögen **minderjähriger** Kinder
- schaltet das **Vormundschaftsgericht** aus

Testamentsvollstreckung als Schutz Behinderter

Behinderten droht der

- **sozialhilferechtliche Rückgriff**
- Aufzehrung des Nachlasses

Eine Testamentsvollstreckung

- **sichert** das Vermögen des behinderten Kindes

Testamentsvollstreckung als Schutz vor Nachlassgläubigern

Nachlass

+

Testamentsvollstreckung

=

Sondervermögen

→ **Vollstreckungsschutz**

Wer soll als Testamentsvollstrecker eingesetzt werden?

Das Amt **erfordert**:

- fachliche Kompetenz
- hohes Maß an Sorgfalt, Entscheidungs-, Durchsetzungs- und Überzeugungskraft
- Fähigkeit zum Ausgleich
- innere Unabhängigkeit, Neutralität

Arten der Testamentsvollstreckung

- **Abwicklungstestamentsvollstreckung**

Sie ist mit der Abwicklung der Anordnungen (z.B. Auskehrung von Vermächtnissen, grundbuchliche Sicherung von Rechten u.ä.) beendet.

- **Verwaltungstestamentsvollstreckung**

Sie besteht in der Regel als DauerTV zum Schutz von Minderjährigen, behinderten Menschen u.ä.

Pflichten des Testamentsvollstreckers

1. Aufstellen eines **Nachlassverzeichnisses**
2. Herausgabe von **Nachlassgegenständen**, die er nicht mehr benötigt
3. Auskunft und **Rechenschaft**
4. Abgabe der **Erbschaftsteuererklärung**
5. Bezahlung der **Erbschaftsteuer** aus dem Nachlass

Bei **Pflichtverletzungen** des Testamentsvollstreckers

1. Haftung auf **Schadenersatz**
2. **Entlassung** des Testamentsvollstreckers

Vergütung des Testamentsvollstreckers

- Anspruch auf **„angemessene“ Vergütung:**
- Maßgeblich:
 - Wert des Nachlasses
 - Umfang, Dauer und Schwierigkeit der Verwaltungsaufgaben
 - Besondere Kenntnisse und Erfahrungen des Testamentsvollstreckers
- **Höhe und Fälligkeit der Vergütung** sollten im Testament geregelt werden.

VIII.

Empfehlungen zum guten Schluss

1. Empfehlung

Substanzfluss des Vermögens strukturieren

- durch Erbeinsetzung
- Vermeidung von Erbengemeinschaften
- Anordnung von Vermächtnissen
- Teilungsanordnung und Ausgleichspflichten
- Pflichtteilsberechtigte bedenken!

Vermögen ggfs schon zu Lebzeiten verteilen

- durch Barschenkungen oder Übergabeverträge
- Pflichtteilsberechtigte nicht vergessen
- Ggfs Ausgleichung/Anrechnung anordnen

2. Empfehlung

Vollmachten erteilen

(für ganzes Vermögen oder eingeschränkt)

- Notarielle Form bei Immobilienbesitz
- Privatschriftlich für Gesundheitsorge
- Spezielle Vollmachten für Unternehmensfortführung

Betreuungsverfügung errichten

Nur für den Notfall; ist bei notarieller Vollmacht überflüssig

Patientenverfügung erwägen

Sie wirkt gegenüber dem behandelnden Arzt

3. Empfehlung

Lebensversicherung überprüfen!

1. Frage: **Wer ist Versicherungsnehmer?**

Er zahlt i.d.R. die Beiträge.

Auszahlung an den VN im Erlebensfall: gehört dann zu seinem Vermögen + späteren Nachlass

Auszahlung an den VN im Todesfall: gehört zum Nachlass

2. Frage: **Wer ist bezugsberechtigt?**

Er erhält die Auszahlung im Todesfall, wenn er als Bezugsberechtigter benannt wurde: fällt nicht in den Nachlass!

4. Empfehlung

Vermögen im Ausland

- die Geltung von **deutschem Erbrecht** anordnen
- im Einzelfall klären, welche **Vollmachten** die Erben im Ausland benötigen
- häufig tritt **Nachlassspaltung** ein, d.h. es gibt u.U. kollidierendes Erbrecht
- **Doppelbesteuerungsabkommen** bestehen mit:
Dänemark, Frankreich, Griechenland, Schweden (seit 1.1.2005 keine ErbSt mehr!), Schweiz, USA

„Mein letzter Wille“

Ich, Dr. Hans Flick, im Vollbesitz meiner körperlichen und geistigen Kräfte, erkläre hiermit, dass ich mein gesamtes Vermögen zu meinen Lebzeiten aufgegessen, leergetrunken und ausgegeben habe. Meinen Erben wünsche ich frohes Schaffen.

Bonn, den 11.11.90

Dr. Hans Flick

Aus: Flick/Hannes/von Oertzen, Erben ohne Streit und Steuern, Frankfurt a. Main 2003

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

